



UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT  
für Kärnten  
PRÄSIDIUM

Fromillerstraße 20  
9020 Klagenfurt  
Tel. 0463 54 350\*0 Fax 29  
DVR. NR: 0686212

Klagenfurt, am 8. April 2010

An das  
Bundeskanzleramt Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

per e-Mail: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)

**Zahl:** Sen.Präs.-427-72/2010

**Betrifft:** Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010)

**Zu Zahl:** BKA-601.999/0001-V/1/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den ausgesendeten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010) erstattet der Unabhängige Verwaltungssenat für Kärnten folgende Stellungnahme:

- 2 -

Einleitend darf festgehalten werden, dass der Unabhängige Verwaltungssenat für Kärnten die vorgesehene Einführung von Verwaltungsgerichten der Länder ausdrücklich begrüßt und die diesbezüglich vorgeschlagenen Regelungen insgesamt positiv beurteilt; zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird Folgendes angemerkt:

### **Zu Z 35 (A. Verwaltungsgerichtsbarkeit):**

#### **Zu Art. 130 Abs. 1 Z 3:**

Im Falle der Verletzung der Entscheidungsfrist durch eine Verwaltungsbehörde sollte dem Verwaltungsgericht – allenfalls durch einfachgesetzliche Regelung – analog zur Bestimmung des § 36 Abs. 2 VwGG, die Möglichkeit eingeräumt werden, der säumigen Behörde eine Nachfrist zur Nachholung der Entscheidung zu setzen; es wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen dazu einen Hinweis aufzunehmen.

Hinsichtlich der Ausdehnung eines umfassenden Säumnisschutzes auf Verwaltungsstrafverfahren darf auf folgenden Aspekt hingewiesen werden: Diese Regelung könnte dazu führen, dass besonders schwierige oder komplexe Fälle von den Verwaltungsbehörden nicht mehr entschieden werden, sondern diese Akten bis zum Ablauf der Entscheidungsfrist unbearbeitet bleiben; in solchen Fällen könnte es dann zu einem Übergang der Zuständigkeit auf die Landesverwaltungsgerichte kommen, wenn von einer Verfahrenspartei ein entsprechender Antrag gestellt wird. Dies würde auch dazu führen, dass einem Beschuldigten in einem Verwaltungsstrafverfahren durch die Untätigkeit einer Verwaltungsbehörde eine Instanz genommen wird, sodass es zu einer Reduzierung des Rechtsschutzes für einen Beschuldigten kommt. Dazu ist noch anzumerken, dass durch die Verjährungsfristen jedenfalls hinreichend gesichert ist, dass innerhalb dieser Fristen das Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und abgeschlossen sein muss.

- 3 -

**Zu Art. 130 Abs. 4:**

Es ist überlegenswert, die Möglichkeit einer Kassationsentscheidung auch auf das Verwaltungsstrafverfahren auszudehnen, um in besonders gelagerten Fällen, in welchen die Verwaltungsbehörden jegliche Ermittlungstätigkeiten unterlassen haben, eine Kassationsentscheidung zu ermöglichen.

**Zu Art. 134 Abs. 2:**

Die geltende Bestimmung des Art. 134 Abs. 2 B-VG (gilt für den VwGH) sieht eine Bindung des ernennenden Organs an die Dreivorschläge der Vollversammlung vor (Arg.: „Aufgrund von Dreivorschlägen“). Bei der vorgeschlagenen Formulierung für die Ernennung von Mitgliedern eines Landesverwaltungsgerichtes bleibt unklar, ob die Dreivorschläge der Vollversammlung bindend sind oder die Landesregierung (ohne weiteres) auch andere Bewerber ernennen kann. Damit die Erstattung eines Dreivorschlages Sinn macht, wäre eine Bindungswirkung verfassungsgesetzlich vorzusehen.

**Zu Z 55 (Art. 151 Abs. 42):**

**Zu Art. 151 Abs. 42 Z 2:**

Ausdrücklich begrüßt wird, dass die bereits derzeit tätigen Senatsmitglieder einen Rechtsanspruch auf Übernahme zu Richtern des Landesverwaltungsgerichtes haben.

Für den Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten

Mag. Armin RAGOßNIG eh

Präsident

F.d.R.d.A.

Annemarie Sprachmann

- 4 -

Nachrichtlich an:

1.) Präsidium des Nationalrates

per e-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

2.) Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

per e-Mail: [post.abt2V@ktn.gv.at](mailto:post.abt2V@ktn.gv.at)